Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 41 (1926)
Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr Fr. 3.—
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 50 Cts.

Einsendungen frankiert
bis spätestens den 15. des Monats
an die Erziehungskanzlei.

Amtliches Schulblatt
des Kantons Zürich.

XLI. Jahrgang. Nr. 6. 1. Juni 1926.

Inhalt: 1. Allgemeiner Bericht über das Volksschulwesen 1920/21-1925/26. — 2. Revision des Lehrplanes der Volksschule (Schreibunterricht). — 3. Leseunterricht mit Druckschrift. — 4. Richtlinien für die künftige Gestaltung der Primarlehrerbildung des Kantons Zürich. — 5. Turnkurse. — 6. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 7. Inserate.

Beilagen: Synodalbericht (für Abonnenten).
Richtlinien der Ausbildung zürcherischer Primarlehrer (Referat von Erziehungsdirektor Dr. H. Mousson bei Anlaß der a. o. Schulsynode vom 5. Mai 1926).

Allgemeiner Bericht
über das Volksschulwesen des Kantons Zürich 1920/21—1925/26.

Nach § 114 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900 haben die Gemeinde-, Sekundar- und Bezirksschulpflegen nach je fünf Schuljahren einen umfassenden Bericht zu erstatten, worin sie sich namentlich über folgende Gegenstände in der bezeichneten Reihenfolge auszusprechen haben:

1. Urteile über den Gang der einzelnen Schulen bezw. Schulstufen (Beobachtungen über den Lehr- und Lektionsplan, über die Zweckmäßigkeit der Lehrmittel usw.).
2. Mitteilungen betreffend einzelne Unterrichtsfächer (Turnen, Zeichnen usw.).
3. Bericht über das Vorhandensein der allgemeinen und der individuellen Lehrmittel in den Schulen.
4. Zeugnisse über die Pflichterfüllung und das sittliche Verhalten des Lehrerpersonals.

5. Bericht über die Handhabung der Gesetze, Verordnungen und Reglemente.
6. Mitteilungen über den Gang der Arbeitschulen (Methode, Stundenzahl, Beaufsichtigung usw.).
7. Bericht über die Beschaffenheit der Schullokalitäten, Schulzimmer, Arbeitschulzimmer, Lehrerwohnungen, Turnlokale usw.
8. Allfällige Bemerkungen über Privatschulen.
9. Mitteilungen über freiwillige Leistungen von Gemeinden, Kreisen, Vereinen oder Privaten für das Schulwesen.
10. Bemerkungen und Wünsche betreffend Schulverbesserungen.

Der letzte Fünfjahr-Bericht (umfassend die Schuljahre 1910/11—1915/16) ist 1916 erschienen. Im Jahre 1921 zwangen Verhältnisse — Papiernot und Finanzknappheit — dazu, von der Erstellung eines Berichtes abzusehen. Da nun die Gründe, die damals zum Verzicht bewogen haben, zum Teil gar nicht mehr, zum Teil nicht mehr im selben Maße bestehen, rechtfertigt es sich nicht, den § 114 der Verordnung weiterhin unausgeführt zu lassen. Erziehungsdirektion und Erziehungsrat halten dafür, daß der Quinquenniumsbericht 1920/21—1925/26 zu erstellen sei.

Die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen werden daher eingeladen, ihre Berichte bis zum 15. August 1926 der Bezirksschulpflege einzusenden. Diese äußert sich ihrerseits zu den einzelnen Fragepunkten und sendet das gesamte Material bis 1. Oktober 1926 der Erziehungsdirektion ein.

Von der Erstellung eines besonderen Formulares für die Abfassung der Berichte wird abgesehen. Damit die erwünschte Einheitlichkeit in der Berichterstattung erzielt wird, werden die Schulbehörden ersucht, sich genau an das in der Verordnung festgesetzte Schema zu halten.

Zürich, 26. April 1926.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär: Dr. *A. Mantel.*

Revision des Lehrplanes der Volksschule (Schreibunterricht).

(Erziehungsratsbeschluß vom 27. April 1926.)

A. Das Schulkapitel Winterthur regte in seinen Wünschen an die Prosynode 1925 das Fallenlassen der deutschen Kurrentschrift als Schreibschrift an, und das Schulkapitel Meilen beantragte mit Zuschrift vom 16. Dezember 1925, es sei von der Pflege der Frakturschrift in der Schule abzusehen, da sie im praktischen Leben ihre Bedeutung völlig verloren habe.

B. Der Erziehungsrat zieht in Betracht:

a) Das Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 bestimmt in § 24 unter anderem, „daß die Schüler eine ausreichende Schreibfertigkeit, besonders in der deutschen Kurrentschrift", erhalten sollen. Dementsprechend wurde im Lehrplan vom 15. Februar 1905 festgesetzt, daß in der 1.—4. Klasse die „Antiqua" alleinige Schrift sei, daß aber in der 5. Klasse die „deutsche Kurrentschrift" eingeübt werden solle, die in den folgenden Klassen vorwiegend zu verwenden sei. Mit jener gesetzlichen Bestimmung wurde bezweckt, den Kindern in der Schule eine gehörige Schreibfertigkeit in der gebräuchlichen Schrift zuzusichern. Als gebräuchliche Schrift betrachtete man im Jahr 1899 die deutschen Frakturformen. Diese schienen allerdings damals schon bedroht, und die Aufnahme des Ausdrucks „besonders in der deutschen Kurrentschrift" in den § 24 sollte einer Verdrängung wehren. Doch diese gesetzliche Schranke hat die natürliche Bewegung nicht aufzuhalten vermocht.

b) Die Frakturschrift hat im Laufe der letzten Jahrzehnte immer mehr an Boden verloren; zum Teil infolge der wachsenden Verwendung der Schreibmaschine ist die Antiqua in unsern Gegenden zur herrschenden Schreibschrift geworden. Eine von der Schweiz. Stenographielehrervereinigung durchgeführte Erhebung über die Verwendung der beiden Schriftarten in den Handels- und Fabrikationsgeschäften, in Verwaltungsbureaux und Gerichtskanzleien hat ergeben, daß die Frakturschrift stark zurückgedrängt ist. Von den 511 angefragten Stellen verwenden 363 die Antiqua, 4 die Fraktur und 121 beide Schriften (23 leere Stimmen). Die Frage, ob der

Schreibunterricht in deutscher Schrift beibehalten werden solle, beantworten 341 mit Nein, 112 mit Ja. Während die Notariate und Gerichtskanzleien mehrheitlich an der deutschen Schrift festhalten, stehen unter den ablehnenden Berufsgruppen in erster Linie die Lehrer der Fachschulen, die Vorstände der kaufmännischen Fortbildungschulen, der Großhandel und die Techniker. Ein großer Teil der Beantworter benützte die Gelegenheit, sich über die immer schlechter werdenden Schriften der jungen Leute mißbilligend zu äußern. Eine Besserung der Schriften dürfte durch die Konzentration auf eine Schrift — die Antiqua — ermöglicht werden. Schon lange habe die für die Frakturschrift aufgewendete Zeit und Mühe dem Ergebnis nicht entsprochen, die Schüler schreiben nach dem Schulaustritt diese Schrift nicht und vergessen sie. Die Erlernung von zwei Schreibweisen sei Luxus und Zeitvergeudung; die wenigsten Schüler kommen in ihrem Leben dazu, die Frakturschrift zu verwerten. Es dürfte genügen, wenn man sie lesen könne. In diesem Sinne faßte denn auch die Erziehungsdirektorenkonferenz vom Jahre 1919 eine Resolution. Durch Beschluß vom 12. Dezember 1925 erklärte der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen die Antiqua als Anfangs- und Hauptschrift der Volksschule, während die Fraktur bloß als Leseschrift gelten soll.

c) Auch bei uns hat die Entwicklung dazu geführt, daß als deutsche Kurrentschrift heute eigentlich etwas anderes anzusehen ist, als vor 27 Jahren. Kurrente Schrift ist die Antiqua geworden; die Frakturschrift wird meist nur von den ältern Leuten gehandhabt, während sie von den jüngeren Generationen kaum mehr benützt wird.

Damit haben sich auch die Ansichten über die Wünschbarkeit ihrer Erhaltung gewandelt. Was aber gleich geblieben ist, das ist das Bedürfnis, daß die Jugend geläufig und schön schreiben lernt. Und wenn erfahrungsgemäß die Einführung in zwei Schreibschriften eine Erschwerung für die Erlernung einer guten Handschrift ist, dürfte man sich allerdings fragen, ob das Gesetz nicht dem Sinn nach so ausgelegt werden dürfte, daß die Schüler in dem, was zur kurrenten Schrift geworden ist, eine genügende Fertigkeit erlangen sollen und daß gerade zu

diesem Bedarf die bisherige Doppelspurigkeit verlassen werden dürfe.

Der Erziehungsrat glaubt nun aber, daß man der gesetzlichen Bestimmung, die eben doch offenbar die Erhaltung der alten Schrift im Auge hatte, mit jener Auslegung Gewalt antäte und daß man nicht darum herum komme, erst das Gesetz zu ändern, bevor man die Frakturschrift vollständig abschaffe.

Im übrigen erscheint die Möglichkeit ohne weiteres gegeben, daß der Lehrerschaft auch bei Erfüllung der Forderungen des Lehrplanes unbenommen bleibt, in der Ausführung der schriftlichen Arbeiten der Schüler die Antiqua zu bevorzugen, wie es jetzt schon üblich ist.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Der Anregung der Schulkapitel Winterthur und Meilen, es sei von der Pflege der deutschen Frakturschrift in unseren Volksschulen abzusehen und die Antiqua als alleinige Schreibschrift zu erklären, kann zurzeit zufolge der bestehenden Gesetzesbestimmungen keine Folge gegeben werden.

II. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt".

Leseunterricht mit Druckschrift.

(Erziehungsratbeschluß vom 27. April 1926.)

A. Durch Beschluß des Erziehungsrates vom 6. April 1925 wurde einer größeren Anzahl Primarlehrer die versuchsweise Einführung des Druckschriftlesens gestattet.

Den Schulpflegen wurde aufgegeben, bis Schluß des Schuljahres 1925/26 unter Beigabe eines Spezialberichtes des Lehrers über die Ergebnisse des Versuchs zu berichten. Dieser Auflage sind einige Schulpflegen nachgekommen. Sie sprechen sich über die gemachten Beobachtungen günstig aus und empfehlen die Weiterführung der Versuche. Die Lehrer bestätigen die früher schon hervorgehobenen Vorzüge der neuen Methode — leichtere Erfassung der Druckbuchstaben, größere Lesefreudigkeit, vermehrte freie Lesegelegenheit — und betonen, daß durch Schülerwechsel keine nennenswerten Störungen erfolgt seien.

Die Elementarlehrerkonferenz ersucht mit Zuschrift vom 15. Februar 1926, es möchte der Lehrerschaft gestattet wer-

den, die Versuche in größerem Umfange fortzusetzen. Das Gesuch wird unterstützt durch 134 Unterschriften von Lehrern und Lehrerinnen, die den ersten Leseunterricht an Hand der Druckschrift durchzuführen wünschen.

B. Die Schulkapitel hatten bereits am 26. August 1924 den Auftrag erhalten, bis Ende des Schuljahres 1925/26 ihr Gutachten über die methodische Gestaltung des Schreib- und Leseunterrichtes des ersten Schuljahres abzugeben. Das Kapitel Zürich einigte sich auf folgende von der kantonalen Elementarlehrerkonferenz aufgestellte Leitsätze:

1. Das Schulkapitel Zürich ist der Überzeugung, daß, wie bei aller Schularbeit, so auch im ersten Lese- und Schreibunterricht der Unterrichtserfolg weniger von der Methode, als von der Persönlichkeit des Lehrers abhängt.
2. Es erblickt daher in dem Umstand, daß gegenwärtig im ersten Lese- und Schreibunterricht verschiedene Methoden angewandt werden, keine Hemmung für die Schularbeit.
3. Psychologische Erwägungen und die bisherigen Erfahrungen lassen jedoch folgende methodische Vorgehen als wünschenswert erscheinen:
   a) Lesen und Schreiben sind als verschiedenartige Fertigkeiten von einander zu trennen.
   b) Der erste Leseunterricht ist an Hand der Druckschrift (Antiqua) zu erteilen.
   c) Erste Schreibschrift ist die lateinische Schrift.
   d) Die Schüler der ersten Klasse sollen imstande sein, am Ende des Schuljahres einfache Sätze oder einen kurzen, zusammenhängenden Stoff aus dem Erlebniskreis der Kinder in der Druckschrift zu lesen.
   e) Mit dem eigentlichen Schreibunterricht kann bis zum Anfang des zweiten Schuljahres zugewartet werden.
4. Die Schülerlesekasten bewähren sich im ersten Sprachunterricht vorzüglich. Ihre allgemeine Einführung ist anzustreben.

Diese Leitsätze wurden mit einigen Abänderungen von den Schulkapiteln Affoltern, Meilen, Winterthur, Bülach und Dielsdorf übernommen. Während Affoltern die Druckschrift als erste Leseschrift geradezu fordert, die Resolutionen der Kapitel Zürich, Bülach und Dielsdorf die Verwendung der Druck-

schrift als wünschenswert erscheinen lassen, spricht sich das Kapitel Meilen lediglich dahin aus, daß der erste Leseunterricht, abweichend von der üblichen Praxis, auch an Hand der Druckschrift erteilt werden könne.

Ähnlich wie Meilen urteilt das Kapitel Uster, wenn es der Auffassung Ausdruck gibt, daß sowohl mit Druckschrift als auch mit Schreibschrift ein lebendiges frohes Schaffen im ersten Leseunterricht möglich sei, und daß auf beiden Wegen das Lehrziel sicher erreicht werden könne. Das Schreiben soll hinausgeschoben, der eigentliche Schreibunterricht ans Ende des Jahres verlegt werden. Die Frage, ob nach analytischer oder synthetischer Methode zu verfahren sei, hält Uster, wie Winterthur und Affoltern, nicht für besonders wichtig, da sich naturgemäß beide verbinden müßten.

Sehr geteilter Ansicht scheinen die Mitglieder des Kapitels Horgen gewesen zu sein; es ergaben sich schließlich folgende Mehrheitsbeschlüsse:

1. Die Erfolge mit der bisherigen Einführungsart waren befriedigend bis gut.
2. Eine Änderung ist nicht erwünscht.
3. Die Druckschrift als erste Leseschrift soll vor der Neuordnung des Lehrplanes nicht allgemein gestattet werden; hingegen sind zur weiteren Erprobung und Begutachtung der neuen Lehrweise in jedem Bezirk Versuchsklassen einzurichten.
4. Es ist nicht mehr am strengen Schreibleseunterricht festzuhalten.
5. Es wird empfohlen, die Schreibschrift als erste Leseschrift beizubehalten.
6. Mit dem Schreiben soll spätestens zu Beginn des 3. Vierteljahres begonnen werden.
7. Die synthetische Lehrweise ist vorzuziehen.
8. Es wird allgemein die Einführung des Lesekastens gewünscht.

Das Kapitel Pfäffikon war nicht in der Lage, ein endgültiges Gutachten über die Lesefrage abzugeben, da nur drei Lehrkräfte des Bezirks die Druckschrift im ersten Leseunterricht verwendeten. Das Kapitel wünscht, daß die Versuche womöglich noch auf breiterer Basis fortgesetzt würden. Eine

gleiche Stellung nimmt das Kapitel Andelfingen ein, indem es schreibt, daß die bis jetzt gemachten Versuche mit der Methode des Lesenlernens an Hand der Druckschrift noch kein abschließendes Urteil zulassen, daß darum weitere Versuche bewilligt und die Frist zur Begutachtung um zwei Jahre verlängert werden sollte. Auch das Kapitel Hinwil hält dafür, daß vorläufig noch kein abschließendes Urteil abgegeben werden könne, daß aber die Versuche fortgesetzt werden sollten. Voraussetzung müsse aber sein, daß dabei den Anforderungen des Lehrplanes bis zum Schlusse des 1. Schuljahres nachzukommen sei, ohne daß die Schüler ungebührlich getrieben oder andere Fächer gekürzt werden.

In einem Punkte sind alle Kapitel einig: Der Lesekasten wird als sehr wertvolles Hülfsmittel für den Unterricht gerühmt und der Wunsch ausgesprochen, es möchte den Gemeinden seine Anschaffung durch die Gewährung von Staatsbeiträgen erleichtert werden.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Der Erziehungsrat ist damit einverstanden, daß in den nächsten 2 Jahren die Versuche mit der sogenannten Druckschriftmethode auf breiter Grundlage fortgesetzt werden. Dabei hat es die Meinung, daß spätestens im 3. Schulquartal mit dem Lesen und Schreiben der Schreibschrift begonnen werde, und daß die Zürcher-Fibel nach wie vor als obligatorisches Lehrmittel anzuschaffen sei.

II. Die Primarlehrer, die den ersten Leseunterricht an Hand der Druckschrift zu erteilen wünschen, haben die Zustimmung ihrer Schulpflege einzuholen und hierauf jeweilen bis zum 15. Mai*) der Bezirksschulpflege von ihrem Vorhaben Mitteilung zu machen.

III. Die Bezirksschulpflegen werden eingeladen, dem Leseunterricht dieser Lehrer ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

IV. Damit die Mitglieder des Erziehungsrates sich über die Vorzüge und Nachteile der neuen Methode ein Bild machen können, werden die Lehrer, die das Druckschriftverfahren an-

*) Fristerstreckung für 1926: bis 31. Mai.

wenden, eingeladen, der Kanzlei des Erziehungswesens eine Stundenplanabschrift zuzustellen.

V. Der Erziehungsrat gewärtigt bis 1. März 1928 die Gutachten der Bezirksschulpflegen und Schulkapitel über die Zweckmäßigkeit einer Änderung der auf den ersten Leseunterricht bezüglichen Lehrplanbestimmungen.

VI. Publikation im Amtlichen Schulblatt.

Richtlinien

für die künftige Gestaltung der Primarlehrerbildung des Kantons Zürich.

Vorlage der Erziehungsdirektion vom Oktober 1925 und grundsätzliche Zustimmung der Aufsichtskommission des Lehrerseminars in Küsnacht.

A. Allgemeines.

1. Wer das Amt eines Lehrers an der zürcherischen Primarschule ausüben will, hat sich über den Besitz eines Patentes für die Schulstufe und eines Wahlfähigkeitszeugnisses auszuweisen.

Das Wahlfähigkeitszeugnis können in der Regel nur solche Bewerber erhalten, die Kantonsbürger sind oder Schweizerbürger, die ihren ordentlichen Wohnsitz während der der Patentprüfung vorangehenden 4 Jahre ununterbrochen im Kanton Zürich gehabt haben.

Das Patent ist auch solchen Bewerbern zugänglich, bei denen diese Voraussetzungen nicht zutreffen.

2. Die Vorbildung der Primarlehrer erfolgt entweder an besonderen Seminarabteilungen der Kantonsschulen oder an maturitätsberechtigten Gymnasien und Oberrealschulen, die abschließende Berufsausbildung an der kantonalen Lehramtsschule.

B. Die Seminarabteilungen.

3. Der Kanton führt in Verbindung mit den Kantonsschulen Zürich und Winterthur geschlossene Seminarabteilungen. Sie stehen unter der Aufsicht der kant. Studienkommission für das Primarlehramt und werden nach einheitlichem Lehrplan unterrichtet.

Die Seminarabteilungen können nach Bedarf auch außerhalb des Sitzes der Kantonsschulen verlegt werden.

4. Zur Aufnahme in die Seminarabteilungen ist erforderlich das zurückgelegte 14. Altersjahr und der Besuch der 2. Sekundarklasse oder der dem Alter entsprechenden Klassen der Gymnasien oder Ober-Realschulen.

5. Die Schüler werden zunächst auf eine Probezeit von einem Vierteljahr aufgenommen auf Grund einer Prüfung, an der sie sich über die Beherrschung des Lehrstoffes der 2. Sekundarklasse auszuweisen haben.

Nach Ablauf der Probezeit entscheidet die Studienkommission auf Antrag des Lehrerkonventes über die definitive Aufnahme.

6. Der Unterrichtsgang umfaßt 4½ Jahre. Der Umfang und die Abstufung des Unterrichtes in den verschiedenen Klassen wird durch den Lehrplan näher bezeichnet. Der Unterricht soll in allen Fächern mit vorzüglicher Hinsicht auf den künftigen Beruf der Schüler und auf den besonderen Zweck und die Organisation der Volksschule erteilt werden.

Für die Ausbildung männlicher und weiblicher Lehrkräfte hat der Lehrplan den besonderen Anlagen der Geschlechter Rechnung zu tragen.

7. Die Lehrgegenstände der Seminarabteilungen sind:

1. Religionsgeschichte.
2. Ethik.
3. Lebenskunde.
4. Geschichte der Pädagogik.
5. Deutsche Sprache.
6. Französische Sprache.
7. Mathematik.
8. Geschichte.
9. Geographie.
10. Naturkunde.
11. a) Gesang.
    b) Instrumentalmusik.
12. Handarbeit (und Haushaltungslehre für Mädchen).
13. Schönschreiben.
14. Zeichnen.
15. Leibesübungen.

Den Schülern, die in diesen obligatorischen Fächern Befriedigendes leisten, wird Gelegenheit geboten, in weiteren

Fächern, insbesondere in einer 2. Fremdsprache, wahlweise Unterricht zu nehmen.

C. Die kantonale Lehramtsschule.

8. In Verbindung mit der Universität übernimmt die kantonale Lehramtsschule die abschließende berufliche Ausbildung aller Kandidaten, die sich auf die Primarlehrerprüfung (Patentprüfung) vorzubereiten wünschen.

9. Der Erziehungsrat setzt alljährlich die Zahl der Kandidaten fest, die an die Lehramtsschule aufgenommen werden, und nimmt gestützt auf die Ergebnisse der Schlußprüfung der vorbereitenden Mittelschule und die Urteile der Lehrer über die Eignung der Kandidaten unter diesen eine Auslese vor. Ausnahmsweise können auch weitere Schüler zugelassen werden, sofern dadurch keine Überlastung der Kurse eintritt und sofern die schriftliche Erklärung vorliegt, daß diese Schüler auf die Erwerbung des Wahlfähigkeitszeugnisses verzichten.

10. Zur Aufnahme an die Lehramtsschule ist erforderlich:

a) Ein Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr.

b) Ein Zeugnis über gute Gesundheit.

c) Ein gutes Sittenzeugnis.

11. Schüler der staatlichen Seminarabteilungen werden aufgenommen auf Grund eines befriedigenden Abgangszeugnisses, das nach einer Schlußprüfung ausgestellt wird; die Schlußprüfung bezieht sich auf alle Fächer. Inhaber von Maturitätszeugnissen der Gymnasien und Ober-Realschulen Zürich und Winterthur oder anderer Schulen, die als volle Maturitätsanstalten anerkannt sind, haben sich durch eine Prüfung über ausreichende Leistungen in den Kunstfächern auszuweisen.

Absolventen anderer Schulen haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen, durch die sich auszuweisen haben über die Kenntnisse und Fähigkeiten, die dem Lehrplan der staatlichen Seminarien entsprechen.

Diese Prüfung wird in Verbindung mit den Schlußprüfungen der Seminarabteilungen abgenommen.

12. Der Lehrgang der Lehramtsschule umfaßt 1½ Jahre.

Vor dem Kurs oder während desselben haben die Kandidaten einen zusammenhängenden praktischen Lehrübungsdienst von mindestens 16 Wochen zu leisten.

13. Die obligatorischen Fächer der Lehramtsschule sind:

1. Psychologie.
2. Pädagogik.
3. Methodik- und Didaktik mit praktischen Übungen.
4. Hygiene.
5. Verfassungskunde mit Einschluß der schweizerischen Verfassungsgeschichte und der zürcherischen Schulgesetzgebung.

14. Soweit als möglich werden die Vorlesungen und Übungen an der Universität dem Unterricht der Lehramtsschule nutzbar gemacht.

Im übrigen hat die Schule ihr eigenes Lehrpersonal. Die Kandidaten sind berechtigt und verpflichtet, ihre wissenschaftliche Ausbildung durch den Besuch von Vorlesungen der Universität zu vertiefen. Unter bestimmten, von der Studienkommission bezeichneten Fachgruppen steht ihnen die freie Wahl zu.

Den Kandidaten wird Gelegenheit geboten, ihre Fähigkeit in den Kunstfächern zu pflegen.

15. Die unmittelbare Aufsicht über die Lehramtsschule steht der Studienkommission für das Primarlehramt zu, die direkte Leitung einem der Dozenten, der für eine Amtsdauer von 3 Jahren durch den Erziehungsrat bezeichnet wird.

16. Die Patentprüfung kann frühestens 2 Jahre nach Ablegung der Abgangsprüfung des Seminars oder der Maturitätsprüfung oder der diesen Prüfungen entsprechenden Zulassungsprüfung zur Lehramtsschule abgelegt werden.

17. Zur Patentprüfung wird zugelassen, wer den Kurs der Lehramtsschule vollständig erledigt und die Lehrprobezeit mit Erfolg bestanden hat.

18. Die Prüfung wird abgenommen in den an der Lehramtsschule gelehrten Fächern und in dem wissenschaftlichen Freifach, dem sich der Kandidat gewidmet hat.

19. Das Primarlehrerpatent ist der ordnungsgemäße Ausweis zum Sekundarlehrerstudium an der phil. Fakultät I und der phil. Fakultät II, sowie gemäß den Aufnahmebestimmungen zum Studium an andern Fakultäten der Universität Zürich.

Turnkurse.

Den im aktiven zürcherischen Schuldienst stehenden Teilnehmern an den diesjährigen, vom schweizerischen Turnlehrerverein veranstalteten Turnkursen wird als Zulage zu den Bundesleistungen ein Taggeld von Fr. 4 gewährt und zwar im Maximum an 10 Teilnehmer.

A. Kurse für Knabenturnen.

I. Stufe für Lehrerinnen an Knaben- und Mädchenklassen: vom 19. bis 21. Juli in Solothurn.

I. und II. Stufe für Lehrer und Lehrerinnen: vom 19. bis 28. Juli in Zofingen.

II. und III. Stufe für Lehrer: vom 22. Juli bis 6. August in Liestal.

I. bis III. Stufe für Lehrer in ungünstigen Turnverhältnissen, ohne Turnhallen auf dem Lande: a) vom 19. bis 24. Juli in Horgen; b) vom 2. bis 7. August in Oberdießbach.

II. und III. Stufe für volkstümliche Übungen und Spiele für Lehrer: a) vom 19. bis 23. Juli in Baden; b) vom 2. bis 6. August in Frauenfeld; c) vom 19. bis 23. Juli in Langenthal.

I. und II. Stufe für volkstümliche Übungen und Spiele für Lehrerinnen: vom 13. bis 17. Juli in Brugg.

B. Lehrerkure für das Mädchenturnen.

. Stufe für Lehrer und Lehrerinnen: a) vom 26. Juli bis 7. August in Langnau; b) vom 26. Juli bis 7. August in Lenzburg; c) vom 19. bis 31. Juli in Schaffhausen.

II. und III. Stufe für Lehrer und Lehrerinnen: vom 19. Juli bis 7. August in Meggen.

C. Lehrkurse im Schwimmen.

Für Lehrer: vom 3. bis 7. August in Zürich.

Für Lehrerinnen: vom 10. bis 14. August in Zug.

Die Bewerbungen um die Staatsbeiträge sind bis 15. Juni an die Erziehungsdirektion zu richten. Die Ausrichtung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Eingang eines schriftlichen Berichtes, der spätestens Ende August der Erziehungsdirektion einzureichen ist.

Zürich, den 15. Mai 1926.

Die Erziehungsdirektion.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Vikariate im Monat Mai.

	Primarschule			Sekundarschule			Arbeitschule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Mai	22	3	6	6	2	1	5	2	47
Neu errichtet wurden . . .	14	19	1	2	4	—	3	1	44
	36	22	7	8	6	1	8	3	91
Aufgehoben wurden	3	20	—	3	6	—	—	—	32
Total der Vikariate Ende Mai	33	2	7	5	—	1	8	3	59

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

Hinschied eines a. Sekundarlehrers:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Weiningen	Lüssi, Oskar	1871	1891—1923	1. Mai 1926

Rücktritte auf Schluß des Schuljahres 1925/26:

a) Sekundarschule:

Schule	Name	Schuldienst
Winterthur-Töß	Hunold, Albert	1919—1926

b) Arbeitschule:

Örlingen u. Trüllikon	Ritzmann, Luise	1922—1926

Verweserin an eine Arbeitschule:

Schule	Name und Heimatort der Verweserin	Antritt
Örlingen u. Trüllikon	Keller, Luise. von Marthalen	1. Mai 1926

Urlaub zu Studienzwecken für 1 Schulquartal 1926/27:

Göpfert, Christian, Sekundarlehrer in Rüti.

Bezirksschulpflege. Rücktritt. Dr. A. Schneider, Rechtsanwalt in Dietikon, wird auf sein Gesuch hin als Mitglied der Bezirksschulpflege Zürich entlassen.

Lehrmittel. Die „Aufgabensammlung für den Rechenunterricht an Hilfsschulen und Anstalten", von Rudolf Suter, Lehrer an den Spezialklassen in Zürich II, wird unter die empfohlenen und staatlich subventionsberechtigten Lehrmittel aufgenommen.

Stipendienrückzahlung. Ein Sekundarlehrer hat die von ihm als Kandidat des Sekundarlehramtes an der Universität Zürich seinerzeit bezogenen staatlichen Stipendien zurückerstattet.

Der Betrag wird ordnungsgemäß dem Stipendienfonds der höhern Lehranstalten zugewiesen.

Blinden- und Taubstummenanstalt. Als Verweser (Lehrer für Aufsicht) wird an Stelle der auf Schluß des Schuljahres 1925/26 zurückgetretenen Ida Vontobel, Arnold Altorfer, von Kloten, ernannt.

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Hinschied. Dr. Theodor Wyder, von Zürich, Honorarprofessor an der med. Fakultät (10. April 1926).

Habilitation an der philosophischen Fakultät I auf Beginn des Wintersemesters: Dr. Joseph Gantner, von Zuzgen (Aargau), geb. 1896, für „das gesamte Gebiet der Kunstgeschichte".

Urlaub. Die Titularprofessoren Dr. H. Bernhard, Dr. A. de Quervain und Dr. S. Tschulok, Privatdozenten an der philosophischen Fakultät II, werden auf ihr Gesuch hin für das Sommersemester 1926 beurlaubt.

Stipendien. Es erhalten für das Sommersemester 1926 40 Studierende der Universität und 10 Studierende der eidg. techn. Hochschule Stipendien von zusammen Fr. 16,000, wovon Fr. 3250 aus dem Stipendienfonds der höheren Lehranstalten. 13 Studierende der Universität erhalten außerdem Beiträge an das Kollegiengeld im Gesamtbetrage von Fr. 1860.

Kantonsschule Winterthur. Hinschied. Dr. Emil Seiler, Professor für Physik und Mathematik (23. April 1926).

3. Verschiedenes.

Ferienkurs in Oxford. An den Universitäten in London, Oxford und Cambridge finden im August Sommerkurse für ausländische Hörer statt. Um auch im Juli Studierenden Gelegenheit zum Besuche Englands und der Kurse zu geben, ist von Mr. F. H. Cutcliffe, 45 Broad Street, Oxford eine Sommerschule ins Leben gerufen worden, die in Oxford vom 6.—30. Juli abgehalten wird. Als Lehrer sind Professoren der Universitäten Oxford und London tätig. Der Lehrplan umfaßt Grammatik, Phonetik, Englische Literatur und Geschichte. Die Kosten für alle Vorlesungen usw. betragen Fr. 100. Alles nähere ist durch den Veranstalter zu erfahren.

Berliner Studienwochen für Ausländer vom 29. Juli bis 26. August 1926. Anmeldungen sind zu richten an das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Berlin W 35, Potsdamerstraße 120. (Prospekte liegen auf der Erziehungskanzlei zur Einsicht auf).

Inserate.

Nachprüfungen.

Nachprüfungen gemäß § 3 des Reglementes betreffend die Fähigkeitsprüfung zur Patentierung zürch. Primarlehrer an der Universität (vom 26. September 1912) und § 4 des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Sekundar- und Fachlehrer (vom 15. Februar 1921) werden **Ende Juni** stattfinden.

Anmeldungen sind spätestens bis 15. Juni 1926 der Kanzlei der Erziehungsdirektion (Rechberg, Hirschengraben 40, Zürich 1) einzureichen.

Zürich, den 15. Mai 1926.

Die Erziehungsdirektion.

Kantonsschule Winterthur. Offene Lehrstelle.

Infolge Hinschiedes des bisherigen Inhabers ist die Lehrstelle für Physik und evtl. Mathematik an der Kantonsschule Winterthur auf Beginn des Winterhalbjahrs 1926/27 zu besetzen.

Auskunft über die Anforderungen, die Verpflichtungen und die Besoldung erteilt das Rektorat.

Die Anmeldungen sind bis zum 12. Juni 1926 der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich (Rechberg, Zürich 1) schriftlich einzureichen. Beizugeben sind: Ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges, die Ausweise über abgeschlossene Hochschulbildung und über bisherige Lehrtätigkeit, sowie ein ärztliches Gesundheitszeugnis.

Zürich, den 27. Mai 1926.

Die Erziehungsdirektion.

Kindergarten Altstetten. Stellenausschreibung.

An die neugeschaffene 2. Kindergartenabteilung der Gemeinde Altstetten bei Zürich wird eine patentierte Kindergärtnerin gesucht. Die Besoldung beträgt Fr. 2800.— bis 4000.— bei jährlicher Steigerung um Fr. 100.—. Ein Patent der höhern Töchterschule Zürich oder einer gleichwertigen Anstalt eines andern Kantons, der auch die zürcherischen Patente anerkennt, wird verlangt.

Anmeldungen unter Beilage der Ausweise sind bis zum 16. Juni 1926 zu richten an die *Primarschulpflege Altstetten* b. Zürich.